



Arbeitsgerichtsentscheidungen

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von arbeitsgerichtlichen Vergleichen

Klagebegehren

Ein Dienstnehmer mit einem monatlichen Gehalt von 1.750,00 Euro wird per 15.06. fristlos entlassen. Die Entlassung wird angefochten. Das diesbezügliche Klagebegehren lautet:

- 7.000,00 Euro Kündigungsentschädigung bis 30.09.
- 2.000,00 Euro Urlaubersatzleistung für 26 Werkstage
- 1.170,00 Euro Sonderzahlung
- 9.330,00 Euro gesetzliche Abfertigung

Abgeschlossener Vergleich

In einem gerichtlichen Vergleich verpflichtet sich der Dienstgeber 14.415,00 Euro brutto zu bezahlen. In dieser Summe sind 9.330,00 Euro als gesetzliche Abfertigung sowie 5.085,00 Euro an „freiwilliger Abfertigung“ enthalten.

Beurteilung des Vergleiches

Die im Vergleichsbetrag im Ausmaß von 9.330,00 Euro enthaltene gesetzliche Abfertigung stellt einen beitragsfreien Bezug dar und ist demzufolge bei der weiteren Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

Die geleistete „freiwillige Abfertigung“ in Höhe von 5.085,00 Euro muss als beitragspflichtiges Entgelt angesehen werden. Ausschlaggebend hierfür ist, dass ein höherer Betrag an beitragsfreien Entgeltbestandteilen verglichen wurde, als dem Dienstnehmer zugestanden wäre bzw. im Klagsweg gefordert worden ist.

Für die verbleibenden beitragspflichtigen Bezüge im Ausmaß von 5.085,00 Euro errechnet sich in Be- rücksichtigung des Klagebegehrens ein Aufteilungsfaktor von 0,5 (5.085,00 Euro : 10.170,00 Euro). Auf die einzelnen Positionen des Klagebegehrens entfallen somit:

- Kündigungsentschädigung: 3.500,00 Euro (7.000,00 Euro x 0,5)
- Urlaubersatzleistung: 1.000,00 Euro (2.000,00 Euro x 0,5)
- Sonderzahlung: 585,00 Euro (1.170,00 Euro x 0,5)

Verlängerung der Pflichtversicherung

Ausgehend von der errechneten täglichen Beitragsgrundlage im Ausmaß von 58,33 Euro (= 1.750,00 Euro : 30) ist die Pflichtversicherung somit um 77 Kalendertage wie folgt zu verlängern:

- 3.500,00 Euro : 58,33 Euro = 60 Tage Kündigungsentschädigung
- 1.000,00 Euro : 58,33 Euro = 17 Tage Urlaubersatzleistung

Teile von Tagen werden bei der Verlängerung der Pflichtversicherung immer abgerundet (zum Beispiel 7,9 Tage auf 7 Tage). Als Sonderzahlung sind 585,00 Euro abzurechnen.

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, www.gesundheitskasse.at/impressum
Satz- und Druckfehler vorbehalten.